

#### Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

#### Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

#### AUS DEM INHALT:

Seite 341

Ulrich Wiechers, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe  
Aktuelle Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs

Seite 351

Rechtsanwalt Assoc. Prof. Dr. Vassilios D. Tountopoulos, Athen-Chios  
Marking the Close nach Europäischem Kapitalmarktrecht

Seite 358

BGH, 6.2.2013  
Vertraglich vereinbarte unterjährige Zahlungsweise von Versicherungsprämien keine Kreditgewährung in Form eines entgeltlichen Zahlungsaufschubs

Seite 361

BGH, 24.1.2013  
Zur Vorsatzanfechtung gegenüber der kontoführenden Bank, wenn diese in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners dessen Zahlungsaufträge ausgeführt hat

Seite 363

OLG Dresden, 15.11.2012  
Zur Haftung einer Bank wegen Empfehlung eines offenen Immobilienfonds bei Anlageberatung

Seite 369

OLG München, 22.10.2012  
Zur Beraterhaftung und Vorteilsausgleichung bei Währungs-Swaps (Cross-Currency-Swaps)

Seite 388

BGH, 12.7.2012  
Zur Störerhaftung eines File-Hosting-Dienstes, der im Internet Speicherplatz zur Verfügung stellt

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Ulrich Wiechers, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe Aktuelle Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs	341
Rechtsanwalt Assoc. Prof. Dr. Vassilios D. Tountopoulos, Athen-Chios Marking the Close nach Europäischem Kapitalmarktrecht	351

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	6.2.2013	Vertraglich vereinbarte unterjährige Zahlungsweise von Versicherungsprämien keine Kreditgewährung in Form eines entgeltlichen Zahlungsaufschubs	358
Bundesgerichtshof	24.1.2013	Zur Vorsatzanfechtung gegenüber der kontoführenden Bank, wenn diese in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners dessen Zahlungsaufträge ausgeführt hat	361
OLG Dresden	15.11.2012	Zur Haftung einer Bank wegen Empfehlung eines offenen Immobilienfonds bei Anlageberatung	363
OLG Köln	7.11.2012	Zur Zulässigkeit des Bestreitens des Vortrags des Klägers zur Beratungssituation mit Nichtwissen durch eine Bank und der Frage, ob die informatorische Anhörung des Klägers Grundlage eines stattgebenden Urteils sein kann	367
OLG München	22.10.2012	Zur Beraterhaftung und Vorteilsausgleichung bei Währungs-Swaps (Cross-Currency-Swaps)	369
OLG Schleswig	5.9.2012	Zur lauterkeitsrechtlichen Zulässigkeit einer Werbung für Genussrechte an Windparkanlagen insbesondere mit der „Sicherheit“ der Kapitalanlage	374
OLG Stuttgart	10.10.2012	Zur Widerlegung des Vorsatzes bei fehlerhafter Anlageberatung durch die beratende Bank im Rahmen der Verjährung von Ansprüchen nach § 37a WpHG a.F. sowie zur Abgrenzung des Finanzkommissionsgeschäfts von einem Eigengeschäft bei dem Erwerb von Finanzinstrumenten zu einem Festpreis	377

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	17.1.2013	Zur ausreichenden Bezeichnung des Grundstücks in der Terminbestimmung für den Versteigerungstermin	379
Bundesgerichtshof	17.1.2013	Zu den Anforderungen an die Glaubhaftmachung des fiktiven monatlichen Nettoeinkommens eines abhängig Beschäftigten im Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung; zum Beweis des Schuldners, dass er die Verletzung der Obliegenheit nicht verschuldet hat	380

## Wettbewerbsrecht

EuGH	6.11.2012	Zur Frage, ob die EU Schadensersatz für einen gegen sie gerichteten Kartellrechtsverstoß verlangen kann (hier: Schaden der EU auf Grund kartellbedingt überhöhter Preise für den Einbau von Aufzügen in Gebäude der EU) und ob die Kommission die EU hierbei vertreten darf	383
BGH	12.7.2012	Zur Störerhaftung eines File-Hosting-Dienstes, der im Internet Speicherplatz zur Verfügung stellt, wenn urheberrechtsverletzende Dateien durch Nutzer seines Dienstes öffentlich zugänglich gemacht werden, obwohl ihm zuvor ein Hinweis auf die klare Rechtsverletzung gegeben worden ist	388

## Bücherschau

Gerald Weigl	Stille Gesellschaft, Treuhand und Unterbeteiligung, 3. Aufl.	392
--------------	--	-----

WM Gruppe  
6. Finanzplatztag  
27./28. Februar 2013

Themen u.a.:  
Investoren – Standort – Emittenten/Services/IT

27./28. Februar 2013 – IHK Frankfurt am Main  
Informationen: Tel. 069 2732 567; www.wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV